

Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und Revision des Strafrechts

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Zusammenfassung

Die Ratifizierung des Römer Statuts wird bis auf eine Ausnahme von allen Vernehmlassungsteilnehmern befürwortet, zum Teil nachdrücklich.

Dem Ziel des Bundesrates, dass sich die Schweiz unter den ersten sechzig Staaten befindet, die das Statut ratifizieren, wird ganz überwiegend ein hoher (aber nicht der einzige) Stellenwert zugemessen.

Die Erläuterungen und die Entwürfe zur Umsetzung der aus dem Römer Statut fließenden Verpflichtungen haben eine insgesamt sehr positive Aufnahme gefunden.

Vereinzelt wurde eine Änderung der Bundesverfassung verlangt.

Zahlreiche Anregungen sind bezüglich rechtlicher Einzelfragen eingegangen.

A. Ausgangslage

Mit dem Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 wird die rechtliche Grundlage für die Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs mit Sitz in Den Haag geschaffen. Der Gerichtshof wird für die strafrechtliche Beurteilung von besonders schweren Individualverbrechen zuständig. Auf dem Grundsatz der Komplementarität fussend, greift er nur dort ein, wo nationale Strafverfolgungsbehörden versagen.

Die Schweiz, die sich stets für die Schaffung eines derartigen Gerichtshofs engagiert hat, unterzeichnete das Statut am 18. Juli 1998 anlässlich der Schlussfeier der Römer Konferenz. Eine aus Vertretern des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) und des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zusammengesetzte Arbeitsgruppe hat sich seit August 1998 mit den Voraussetzungen einer Ratifikation des Statuts durch die Schweiz befasst. Unter der Federführung des EDA ist eine entsprechende Vorlage erarbeitet worden.

B. Vernehmlassungsverfahren

1 Vernehmlassungsadressaten und Vernehmlassungsunterlagen

Am 5. Juni 2000 ermächtigte der Bundesrat das EDA, bei den Kantonen, den Bundesgerichten, den politischen Parteien, den Spitzenverbänden der Wirtschaft und (etwa fünfzig) interessierten Organisationen das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsunterlagen umfassten:

- einen erläuternden Bericht,
- einen Vorentwurf eines Bundesbeschlusses über die Genehmigung des Römer Statuts,
- einen Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof,
- einen Vorentwurf einer Revision des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Rechtspflegedelikte), sowie
- das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.

Auf Wunsch wurden die Unterlagen durch drei Anhänge zum erläuternden Bericht ergänzt. Darin wurden einzelne Themen des Römer Statuts eingehender behandelt:

- die Straftatbestände des Statuts,
- die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts und Strafen, sowie
- das Verfahren vor dem Gerichtshof.

Die Vernehmlassung wurde auf dem Internet angezeigt und die Unterlagen elektronisch zugänglich gemacht. Während des Vernehmlassungsverfahrens gingen verschiedene Anfragen von Personen und Organisationen aus dem In- und Ausland ein.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 15. September 2000. Bis zum 2. Oktober 2000 gingen insgesamt 48 Stellungnahmen ein.

22 Stellungnahmen stammen aus den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Aargau, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf und Jura. 20 Kantone antworteten in der Sache. Die Kantone Uri, Obwalden und St. Gallen teilten ihren Verzicht auf eine materielle Stellungnahme mit.

Eingegangen sind weiter Antworten des Bundesgerichts, des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (das auf eine Vernehmlassung in der Sache verzichtete) und des Militärkassationsgerichts.

Von den politischen Parteien nahmen die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP), die Sozialdemokratische Partei (SP), die Schweizerische Volkspartei (SVP), die Liberale Partei (LPS), die Partei der Arbeit (PdAS) und die Christlich-soziale Partei (CSP) Stellung.

Aus Wirtschaftskreisen liessen sich der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) und der Centre Patronal in der Sache vernehmen, während der Schweizerische Handels- und Industrie-Verein (Vorort) ausdrücklich verzichtete.

Zwölf weitere Stellungnahmen gingen von der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS), der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft (SKG), der Schweizerischen Bischofskonferenz (SBK), des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK), der Universitäten Genf und Lausanne, der Aktion Christen für die Abschaffung der Folter (ACAT), der Bewegung Terre des hommes, der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH), von der Schweizer Sektion von Amnesty International (AI), der Vereinigung der Weltföderalisten der Schweiz sowie von einer Einzelperson, Herrn Michael Cottier, Universität Freiburg, ein. Auf eine Stellungnahme ausdrücklich verzichtet hat die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter.

C. Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse

1 Allgemeines

1.1 Aufnahme und Bedeutung der Vorlage

Die Vorlage wurde ausgesprochen positiv aufgenommen. Die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs und der vorgesehene Beitritt der Schweiz zu dieser Organisation werden fast ausnahmslos begrüsst. So befürworteten insbesondere sämtliche Kantone, die politischen Parteien und alle Organisationen bis auf eine das Vorhaben. Die Eidgenössischen Gerichte verzichteten auf eine politische Würdigung.

Der Kanton Zürich etwa kann dem Vorhaben "in jeder Hinsicht" zustimmen. Die Kantone Freiburg und Genf befürworten das Vorhaben "vorbehaltlos". Der Kanton Appenzell Ausserrhoden bezeichnet die Ausführungen als "plausibel und annehmbar". Die Kantone Graubünden und Basel-Land können sich "vollumfänglich" den Ausführungen im erläuternden Bericht anschliessen. Die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz erachtet den Internationalen Strafgerichtshof als "ausgesprochen wertvoll". Gesamthaft handle es sich um eine "sinnvolle und überzeugende Vorlage".

In verschiedenen Stellungnahmen wird das Römer Statut als *wichtiges Ereignis* gefeiert. Die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs wird vom Kanton Thurgau etwa als "Meilenstein in der Geschichte der Menschheit" und von Herrn Cottier als "epochalen Meilenstein des Völkerstrafrechts" bezeichnet. Die FDP unterstreicht die Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofs für die "Entwicklung einer zivilisierten Weltbevölkerung". Mehrmals wird die durch den Gerichtshof geschaffene Möglichkeit hervorgehoben, schwerwiegende Verletzungen des Völkerstrafrechts in Zukunft wirksamer ahnden und die Geschehnisse aufbereiten zu können. In diesem Sinne äusserte sich etwa der Kanton Aargau. Dem Kanton Bern erscheint die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs eine "absolute Notwendigkeit", um Individualverbrechen wirksam zu begegnen. Der Strafgerichtshof wurde als entscheidender Schritt bezeichnet, um dem humanitären Völkerrecht die gebührende Nachachtung zu

verschaffen (Kantone Basel-Land und Tessin). Als "wichtig und sinnvoll" wird die Schaffung des Gerichtshofs vom Kanton Zug erachtet. Die SP erinnert an die schwersten Menschenrechtsverletzungen des vergangenen Jahrhunderts und folgert, es sei höchste Zeit für die Errichtung eines wirksamen, unabhängigen und universellen Gerichts.

Verschiedentlich wird die vom Gerichtshof zu erwartende *präventive Wirkung* unterstrichen. Das Kanton Basel-Stadt weist darauf hin, es gelte, "den Teufelskreis der Straflosigkeit" zu durchbrechen. Der Strafgerichtshof stelle sicher, dass sich die Verantwortlichen dieser Art von Verbrechen künftig nirgends mehr sicher fühlen könnten. Durch die wirksame Strafverfolgung könne noch grösseres Unheil abgewendet werden, meint die FDP. Die Kantone Bern und Schaffhausen, die LPS sowie Amnesty International finden es richtig, den Weg der Einsetzung von *Ad-hoc*-Tribunalen zugunsten der Schaffung eines ständigen Gerichtshofs zu verlassen. Für die Kantone Solothurn, Basel-Stadt und Tessin wird die Erforderlichkeit dieser Art der Einrichtung durch die Vorkommnisse in Ex-Jugoslawien und Ruanda eindrücklich belegt.

In zahlreichen Stellungnahmen wird die *Komplementarität* des Gerichtshofs thematisiert. Die Kantone Zug und Waadt unterstreichen dabei in erster Linie den souveränitätsschonenden Charakter der Komplementarität. Für den Kanton Waadt dürfte der Vorrang der innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit gar Voraussetzung dafür sein, dass die Schweiz dem Gerichtshof beitrifft. In weiteren Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Komplementarität des Gerichtshofs die Staaten zu einer konsequenteren Verfolgung der Delikte anhalten dürfte (Kantone Basel-Land, Schaffhausen und Aargau sowie Amnesty International). Neben diesen positiven Äusserungen wurde vereinzelt aber auch bezweifelt, ob die Komplementarität des Gerichtshofs wirklich nur von Vorteil sei: Während die LPS in der Praxis Kompetenzkonflikte ("auch negative") zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden und dem Internationalen Strafgerichtshof befürchtet, läuft die Komplementarität für die PdAS auf eine Immunität für Angehörige westlicher Staaten hinaus.

Auch die SVP begrüsst das Römer Statut von seiner Stossrichtung her, wenn auch Zweifel aufscheinen, ob der Gerichtshof seinen hohen Ansprüchen genügen könne. Für Rechtsstaaten westlichen Zuschnitts sei der Gerichtshof "weitgehend bedeutungslos", während bei den anderen Staaten noch nicht sicher sei, ob auch sie dem Statut beitreten. Bedauern darüber, dass die *Universalität* des Gerichtshofs durch die beschränkte Zuständigkeit auf den Begehungs- und den Täterstaat – mindestens in einer ersten Phase – nicht besser verwirklicht werden konnte, äussern auch die Kantone Thurgau und Jura. Für die SP und die CSP ist dieser Umstand Ansporn, darauf hinzuwirken, dass möglichst viele Staaten aller Kontinente diesem völkerrechtlichen Vertrag beitreten. Nur so erhalte der Gerichtshof auch ein entsprechendes Gewicht und wirke präventiv.

Die LPS begrüsst den Umstand, dass der Internationale Strafgerichtshof als eine von den Vereinten Nationen getrennte *internationale Organisation* errichtet wird, die nur von den Vertragsstaaten getragen wird. Mit dem Statut zufrieden ist auch die Schweizer Bischofskonferenz, insbesondere im Bereich des *Opferschutzes* und der *Wiedergutmachung*. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund erachtet den Gerichtshof als wichtigen völkerrechtlichen Fortschritt und begrüsst insbesondere die automatische Gerichtsbarkeit, die starke *Verbindlichkeit* des Statuts, die *Unverjährbarkeit* der

Straftaten und die Wiedergutmachung der Opfer. Für Terre des hommes stellt das Statut einen unumkehrbaren Fortschritt dar, der die Ausübung der Justiz auf einer höheren Ebene ermögliche, wo staatliche Strukturen versagen.

Die Universitäten Genf und Lausanne unterstützen die Vorlage ebenfalls, wobei die Universität Lausanne einige Lücken des Statuts bedauert, besonders die Strafflosigkeit der juristischen Person und das Fehlen eines Verfahrens in Abwesenheit des Angeklagten. Kräftige Unterstützung erfährt das Vorhaben von Seiten der Aktion Christen für die Abschaffung der Folter, des Schweizerischen Flüchtlingshilfswerks, von Amnesty International, der Vereinigung der Weltföderalisten und der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft. Der Schweizerische Gewerbeverband bringt dem Anliegen des Bundesrates immerhin "Verständnis" entgegen.

Dem Internationalen Strafgerichtshofs – und der geplanten Ratifizierung des Römer Statuts durch die Schweiz – eindeutig ablehnend gegenüber steht einzig der Centre Patronal. Der Gerichtshof sei keinesfalls unabhängig, sondern im Gegenteil eng mit dem der Schweiz fremdem System der Vereinten Nationen verbunden. Die Verbrechen, für welche der Gerichtshof zuständig sei, seien zudem viel zu weit und zu unklar definiert – ganz zu schweigen von der Aggression, für die überhaupt noch keine Definition vorliege. Auch die Aufhebung der Immunität nach Art. 27 des Statuts ist für den Centre Patronal kritikwürdig. Dieser Verband fürchtet weiter, dass die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs "angelsächsischen und islamischen Interessen" dienen könnte, wie dies beim *Ad-hoc*-Tribunal für Ex-Jugoslawien der Fall sei. Der Internationale Strafgerichtshof stehe für eine Justiz der Sieger und bedeute für die Schweiz einen unmittelbaren Souveränitätsverlust. Es sei "vermessenen", einer solchen Institution beitreten zu wollen.

1.2 Bedeutung des Ziels, dass die Schweiz zu den sechzig erstanzustimmenden Staaten gehört

Die im erläuternden Bericht dargelegte Absicht des Bundesrates, die Ratifizierung des Statuts so rasch wie möglich voranzutreiben, wurde ganz überwiegend als wichtiges Ziel begrüsst.

In den Vordergrund gerückt wurden vielerorts die *humanitäre und rechtsstaatliche Tradition* der Schweiz und ihre Rolle als *Depositärstaat* der Genfer Konventionen. Auf diese Tradition spielen beispielsweise die Stellungnahmen der Kantone Luzern, Schwyz, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Genf, der FDP und von Amnesty International an. Es sei eine schweizerische Tradition, für Frieden und die Achtung der Menschenrechte, für die Demokratie und den Rechtsstaat einzustehen, findet auch der Kanton Neuenburg. Von einer "moralischen" Verpflichtung spricht der Kanton Basel-Land, der "mit Nachdruck" eine möglichst baldige Ratifizierung durch den Bundesrat befürwortet. Terre des hommes vertritt der Auffassung, es gehe nicht nur um eine Frage der "humanitären" Tradition, sondern mehr noch um das Funktionieren der Justiz. Es sei in erster Linie die Absenz von Rechtsstaatlichkeit, welche die Begehung der schwersten Verbrechen fördere.

In den meisten Stellungnahmen wird auch dem praktischen Gesichtspunkt einer frühzeitigen Ratifikation grosse Bedeutung zugemessen, nämlich der Möglichkeit, an der

ersten *Staatenversammlung* nach Inkrafttreten des Statuts teilzunehmen und solchermaßen bei wegweisenden Entscheiden mitzuwirken. Aus mehreren Stellungnahmen ging hervor, es wäre zu bedauern, wenn sich die Schweiz ihrer Mitspracherechte an der ersten Versammlung der Vertragsstaaten begeben würde.

Verschiedentlich erwähnt wurde zudem der Umstand, dass die Schweiz mit einer frühen Ratifikation zum raschen Inkrafttreten des Statuts und zu dessen *grösseren Verbreitung* beitragen kann. Erhofft wurde sogar, von einem solchen Schritt gehe Signalwirkung aus. Lobend hervorgehoben wurde verschiedentlich auch die aktive *Rolle der Schweiz bei den Vorbereitungsarbeiten* (so von den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg, der SP und von Amnesty International). Erwähnt wurde auch, dass ein Abseitsstehen der Schweiz international nicht verstanden würde.

Der Kanton Thurgau, die LPS, die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden und die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft geben zu bedenken, dass eine rasche Ratifikation *nicht auf Kosten einer sorgfältig vorbereiteten Umsetzungsgesetzgebung* gehen darf.

Etwas weniger wichtig scheint der Zeitpunkt der Ratifikation für den Kanton Waadt zu sein, der allerdings davon ausgeht, dass man von den für das Inkrafttreten erforderlichen sechzig Ratifikationen noch weit entfernt sei. Die SVP weist darauf hin, dass "dieser erste Schritt" der Ratifikation getan werden solle, die Schweiz aber gleichzeitig darauf hinwirken müsse, dass auch Staaten, in denen die Menschenrechte nicht geachtet werden, den Gerichtshof anerkennen. Auch die Grossmächte müssten in das Römer Statut eingebunden sein.

Zwei kritische Stimmen mischen sich in den Chor der Vernehmlassungsteilnehmer, die eine zeitige Ratifikation begrüßen. Als "befremdlich" beziehungsweise "ungerechtfertigt" bezeichnen der Schweizerische Gewerbeverband und der Centre Patronal den vom Bundesrat aufgesetzten Zeitdruck. In beiden Stellungnahmen wird zur Begründung darauf verwiesen, dass der Strafgerichtshof ja bereits seit 130 Jahren gefordert werde.

2 Umsetzungsgesetzgebung

2.1 Erforderlichkeit einer Umsetzungsgesetzgebung

Die Notwendigkeit einer Anpassung des innerstaatlichen Rechts durch die Ratifikation des Römer Statuts durch die Schweiz ist unbestritten. Alle Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu dieser Frage ausdrücklich äussern, bejahen die Erforderlichkeit der Anpassung des schweizerischen Rechts (ZH, BE, LU, ZG, FR, BS, BL, AR, AG, TG, TI, VD, NE, JU, FDP, SVP, LPS, CSP, SKG, SBK, SEK, ACAT, Terre des hommes, Amnesty International, Weltföderalisten, Cottier).

Als notwendig erachtet wird insbesondere die Schaffung gesetzlicher Bestimmungen, die eine reibungslose Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof ermöglichen. So fordert der Kanton Basel-Stadt eine "sorgfältige, gerichtshoffreundliche Umsetzungsgesetzgebung", weil der Gerichtshof von der Zusammenarbeit mit den Staaten abhängig ist. Für den Kanton Bern ist eine spezielle schweizerische Gesetzgebung "unabdingbar".

Der Kanton Luzern erklärt sich mit der vorgesehenen Anschlussgesetzgebung einverstanden. Im Kanton Freiburg wird die Erforderlichkeit eines besonderen Gesetzes auch mit dem Charakter des Strafgerichtshofs als einer permanenten Einrichtung begründet. Für die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz ist eine Anschlussgesetzgebung "unverzichtbar". Auch für die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft ist die Schaffung klarer gesetzlicher Lösungen als Handhabe für die beteiligten kantonalen und Bundesbehörden anderen Möglichkeiten der Regelung vorzuziehen.

Einzig die SVP ist der Ansicht, ein eigenes Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Strafgerichtshof und die vorgesehenen Änderungen des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes seien nicht erforderlich. Nach Ansicht dieser Partei würden einige Änderungen des IRSG genügen. Wenn die SVP deshalb ebenfalls die Anpassung schweizerischen Rechts fordert, so zielt diese Forderung in erster Linie auf eine Änderung der Bundesverfassung.

2.2 Insbesondere zur Frage der Verfassungsmässigkeit der Vorlage

Einige Stellungnahmen befassen sich insbesondere mit den Erläuterungen in Ziffer 7 des Berichts bezüglich der Frage der verfassungsmässigen Grundlage.

Eine Verfassungsänderung angeregt wird vom Kanton Aargau. Eine Überstellung von Schweizer Staatsangehörigen an den Strafgerichtshof ohne Anpassung der Bundesverfassung sei "rechtlich heikel und politisch nicht opportun". Die in den Erläuterungen vorgenommene Unterscheidung zwischen der Auslieferung einer Person an einen anderen Staat und der Überstellung an eine internationale Instanz sei "theoretischer Natur". Auch die SVP verlangt eine Verfassungsänderung. Die "spitzfindigen" Erläuterungen, warum dies nicht der Fall sein soll, vermögen diese Partei "in keiner Weise zu überzeugen". Gefordert wird deshalb eine Verfassungsänderung "und damit ein obligatorisches Referendum mit qualifiziertem Mehr".

Der Kanton Zug hegt ebenfalls Zweifel über die im Bericht vorgenommene Unterscheidung zwischen der "Auslieferung" und der "Überstellung". Diese Differenzierung vermöge "nicht vollends zu überzeugen". Allerdings sei es, wie der Bericht richtig ausführe, eine "schwer vorstellbare Hypothese", dass die Schweiz in einem entsprechenden Fall auf die Strafverfolgung verzichten würde, die betreffende Person aber dennoch an den Strafgerichtshof überstellte.

Auch die FDP macht die Frage der Verfassungsänderung beziehungsweise eines obligatorischen Referendums zum Gegenstand ihrer Stellungnahme. Die "feine Unterscheidung" zwischen einer Überstellung und einer Auslieferung sei in den Erläuterungen "allzu flüchtig" behandelt worden. Im Ergebnis kann sich diese Partei jedoch "den Erläuterungen, warum das fakultative Referendum genügt und eine Verfassungsänderung nicht nötig ist", anschliessen.

Der Kanton Neuenburg verweist im Zusammenhang mit der Verfassungsproblematik auf den komplementären Charakter des Gerichtshofs. Die komplementäre Ausgestaltung des Römer Statuts mache die Einschränkung des verfassungsmässigen Rechts

jeder Schweizerin und jedes Schweizers, nicht ausgeliefert zu werden, "erträglich". Es handle sich hier nämlich um eine "sehr beschränkte und theoretische Möglichkeit".

Das Schweizerische Bundesgericht verweist in seiner Stellungnahme auf die Unterscheidung zwischen einer Auslieferung an eine ausländische Behörde und der Überstellung an den Gerichtshof, welche – so das Bundesgericht wörtlich – "auch im Hinblick auf Art. 25 Abs. 1 BV von Bedeutung" sei.

Den im Bericht enthaltenen Erläuterungen zur Verfassungsmässigkeit stimmt schliesslich Herr Cottier ausdrücklich zu.

3 Entwurf des Bundesgesetzes über die Änderungen des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes

3.1 Allgemeine Bemerkungen, insbesondere zur "Zweiteilung" der Vorlage

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass mit der Ratifikation nur gerade die zwingend erforderlichen Gesetzgebungsarbeiten vorgeschlagen, weitere durch das Statut nahegelegte Gesetzesanpassungen dem Parlament hingegen erst in einer späteren Phase unterbreitet werden sollen. Zu letzteren gehören insbesondere Anstrengungen zur Aufnahme des Tatbestands der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ins Schweizer Recht.

Diesem Ansatz, der gewissermassen eine Zweiteilung der Arbeiten bedeutet, können die Vernehmlassungsteilnehmern folgen. Ausdrücklich Verständnis für die Zweiteilung bringen die Kantone Zürich und Jura auf, sodann die FDP, die SP, die Konferenz der kantonalen Strafverfolgungsbehörden, die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft sowie Herr Cottier. Auch die Universität Genf räumt ein, die Aufnahme der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sei vor der Ratifizierung vielleicht nicht absolut nötig. Die Universität Lausanne lässt immerhin durchblicken, auch eine Ratifikation mit anschliessender Umsetzungsgesetzgebung wäre ihrer Ansicht nach denkbar gewesen.

Verschiedentlich wird aber auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, auch die weiteren Anpassungen zügig an die Hand zu nehmen, wogegen auch die Warnung vor allzu eiligen Anpassungen ertönte (dazu unten Ziff. C.6.3).

3.2 Spezifische Bemerkungen zur vorgeschlagenen Ergänzung von 309 StGB und Art. 179b (neu) MStG

Die vorgesehene Strafrechtsrevision im Bereich der Rechtspflegedelikte (Art. 70 Abs. 4 des Statuts) wird in verschiedenen Stellungnahmen ausdrücklich befürwortet. Für den Kanton Zürich sind die vorgeschlagenen Änderungen – Art. 309 Satz 2 StGB und Art. 179b (neu) MStG – "überzeugend". Damit würden Rechtsunsicherheiten von vornherein ausgeschlossen. Auch der Kanton Jura stimmt den Änderungen ausdrücklich zu. Der Kanton Aargau begrüsst die Änderungen im Sinne einer "allerdings nicht unerlässlichen Klarstellung". Der Entwurf wird überdies begrüsst von den Kantonen

Bern, Basel-Stadt, Basel-Land und Tessin. Die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz erachtet den Vorschlag ebenfalls als überzeugend.

Der Kanton Freiburg erteilt ebenfalls seine grundsätzliche Zustimmung. Allerdings sei die Umschreibung: "vor internationalen Gerichten, deren Zuständigkeit die Schweiz als verbindlich anerkennt" unklar und damit ungeeignet. Diese Formulierung bilde im Zusammenhang mit Art. 17 und 19 des Römer Statuts gelesen eine Quelle von Rechtsunsicherheit.

Die LPS wünscht sich zu Art. 309 StGB und Art. 179b MStG die ergänzende Formulierung, dass die Straftatbestände auf die Verfahren vor internationalen Gerichtshöfen "analog" anwendbar seien.

Wie bereits erwähnt, wendet sich einzig die SVP ausdrücklich gegen eine Änderung von Art. 309 StGB beziehungsweise die Schaffung von Art. 179b MStG. Auf die Neuschaffung von materiellen Bestimmungen im schweizerischen Strafrecht könne verzichtet werden, nicht nur was die Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrifft, sondern schon für den Bereich der Rechtspflegedelikte.

Auf der andern Seite fordert die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft schon in einer ersten Phase Änderungen, die weiter gehen als die vorgeschlagenen. Nach Ansicht dieser Gesellschaft ist schon die Anknüpfung der Rechtspflegedelikte gemäss Art. 70 Abs. 4 des Statuts an Art. 309 StGB diskutabel. Auch Art. 303 bis 305 StGB müssten in die Vorlage einbezogen werden. Dagegen sei die Erwähnung von Art. 306 (falsche Beweisaussage der Partei) fehl am Platz. Vielleicht – so die SKG – müsste ein Art. 309^{bis} geschaffen werden, um eine gesamtheitliche Lösung zu erlauben. Entsprechendes gelte für das MStG. Eine wichtige Lücke bleibe ausserdem im Bereich der Korruptionsnormen bestehen. Bei Art. 322^{septies} (Bestechung fremder Amtsträger) sei zwar der Geltungsbereich bereits weit genug. Dies müsse jedoch bezüglich Art. 322^{quater} bis 322^{sexies} (Sich bestechen lassen, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme) noch nachgeholt werden. Schliesslich blieben Detailfragen, etwa bei der Vorlage gefälschter Beweismittel.

4 Entwurf des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Entwurf des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof ist ebenfalls ganz überwiegend positiv aufgenommen worden.

Gegen das Gesetz hat nur die SVP Stellung genommen. Sie ist der Ansicht, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof sei eine "Rechtshilfe in Strafsachen wie mit einem andern Staat". Mit einigen Ergänzungen des Bundesgesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) könne die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof gewährleistet werden.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer haben den vorgeschlagenen Entwurf hingegen ausdrücklich begrüsst. Der Kanton Zürich hält die Vorlage für "vollumfänglich

überzeugend". Der Kanton Bern findet, die Ansätze dieses Entwurfs könnten Vorbild sein auch für die anstehende Revision des IRSG. Für den Kanton Basel-Land ist der unterbreitete Entwurf ein taugliches Instrument, um die Kooperation der Schweiz mit dem Internationalen Strafgerichtshof im Sinn und Geist des Römer Statuts zu regeln. Auch der Kanton Jura erachtet ein besonderes Gesetz als gut. Der Entwurf sei inhaltlich weitgehend vom Statut vorbestimmt. Erforderlich und annehmbar sei insbesondere die Verkürzung des Beschwerdewegs. Dem Entwurf ausdrücklich zustimmen können auch die Kantone Schwyz, Zug, Freiburg und Basel-Stadt. Der Kanton Solothurn stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu, fordert aber (wie andernorts auch der Kanton Basel-Stadt), die Kantone dürften finanziell nicht belastet werden. Der Kanton Aargau begrüsst die Klarstellung, hält die Schaffung einer Zentralstelle jedoch nicht für erforderlich.

Von den Parteien begrüsst die FDP ein einheitliches Gesetz, das eine übersichtliche und sachbezogene Darstellung erlaube. Ein eigenes Gesetz wird auch von der SP unterstützt. Die PdAS erinnert allgemein an die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verfolgung und Bestrafung dieser Verbrechen. Für die CSP ist ein Gesetz im vorgeschlagenen Rahmen sinnvoll, insbesondere für die Überstellung von Personen an den Gerichtshof und die Frage der Vollstreckung. Das Gebot der Rechtssicherheit verlange ein Gesetz im formellen Sinn.

Die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz erachtet den Entwurf als zweckmässig. Es sei zu vermeiden, dass die gleichen Hindernisse und Hemmnisse aufgebaut werden, "wie sie leider in der internationalen Rechtshilfe mit Staaten bestehen". Der vorgeschlagene Entwurf zeuge von einer "modernen, effizienten Auffassung von Rechtshilfe, die auch für eine Revision des IRSG wegweisend sein könnte". Die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft stimmt der Beurteilung über die Notwendigkeit einer besonderen Umsetzung zu. Auch Amnesty International begrüsst die Schaffung eines eigenen Gesetzes. Der Entwurf enthalte sämtliche massgeblichen Bestimmungen zum Römer Statut und leiste damit einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit, Verständlichkeit sowie Bekämpfung und Bestrafung krasser Menschenrechtsverletzungen. Die Uni Lausanne schliesslich ist der Ansicht, der Entwurf habe den Bundesbeschluss über die Zusammenarbeit mit den *Ad-hoc*-Tribunalen ergänzt und sogar verbessert.

4.2 Schaffung der Zentralstelle

Mehrere Stellungnahmen beziehen sich auf die Frage der Schaffung einer Zentralstelle im Bundesamt für Justiz nach dem Vorbild der gegenwärtigen Zentralstelle für die Zusammenarbeit mit den *Ad-hoc*-Tribunalen. Die Schaffung einer solchen Stelle wird zunächst von der SVP abgelehnt, die den Gesetzesentwurf ja insgesamt missbilligt. Die Schaffung einer Zentralstelle sei nicht nötig und "blähe den Apparat auf". Obwohl der Kanton Aargau ein besonderes Zusammenarbeitsgesetz begrüsst, stimmt er in der Frage der Zentralstelle mit der SVP überein. Diese Aufgabe könne direkt vom Bundesamt für Justiz übernommen werden.

Die Schaffung einer Zentralstelle wird dagegen ausdrücklich begrüsst vom Kanton Bern: Die Zentralstelle verkürze den Instanzenweg und beschleunige das Verfahren. Sorge tragen müsse das Bundesamt für Justiz – so der Kanton Bern weiter –, dass es

den Aufwand richtig einschätze und entsprechende personelle Aufstockungen vornehme. Ebenfalls ausdrücklich befürwortet wird die Schaffung einer Zentralstelle von den Kantonen Freiburg, Basel-Stadt und Basel-Land.

4.3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 (Gegenstand)

Das Schweizerische Bundesgericht regt an, "von anderen Formen der Zusammenarbeit" zu sprechen. Wie der Bericht ausführe, gehe es um eine Zusammenarbeit *sui generis*. Diese Unterscheidung sei auch im Hinblick auf die im Römer Statut vorgenommene Differenzierung zwischen Überstellung und Auslieferung (die wiederum im Lichte von Art. 25 BV bedeutsam sei) wichtig. Die entsprechenden Bemerkungen gelten auch für den Titel des Kapitels 4 sowie für Art. 28 und 28a.

Art. 1a (Anwendbares Recht)

Das Bundesgericht beantragt die Streichung des Wortes "ausschliesslich".

Art. 2 (Zentralstelle)

Abs. 1: Der Kanton Waadt macht ein redaktionelles Versehen in der französischen und der Kanton Tessin auf denselben Fehler in der italienischen Fassung aufmerksam. Die Zentralstelle soll beim Bundesamt für Justiz, nicht beim Bundesamt für Polizei angegliedert sein.

Abs. 2 Bst. b: Der Kanton Basel-Stadt gibt zu bedenken, die Entscheidung über die Zulässigkeit der Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof könnte sich unter Umständen zu einer "hochpolitischen Angelegenheit" entwickeln, an der auch der Bundesrat in geeigneter Weise mitwirken sollte. Nach Meinung der CSP ist der Entscheid allenfalls von derartiger Tragweite, dass der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements darüber entscheiden sollte.

Abs. 2 Bst. c und Art. 4 Abs. 1: Die Kantone Basel-Stadt und Luzern sowie die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft rügen die Formulierung des Entwurfs, wonach die Zentralstelle die für den Vollzug zuständigen Behörden bestimme. Der Bund könne bei der Bezeichnung der zuständigen Behörde nicht in die kantonale Hoheit eingreifen.

Art. 3 Bst. a (Konsultationen)

Der Kanton Basel-Stadt erachtet es als wünschenswert, in einem zusätzlichen Artikel enumerativ aufzuzählen, welche wesentlichen Rechtsgrundsätze zur Verweigerung der Zusammenarbeit berechtigen.

Art. 4 Abs. 1 (Ausführende Behörden)

Das Bundesgericht rügt, es sei unklar, was mit "ohne eigene materielle Verfahrensschritte" gemeint sei.

Vgl. im übrigen die Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 2 Bst. c.

Art. 5 (Immunitätsfragen)

Nach Ansicht der SP und von AI sollte der Entscheid über die Aufhebung der Immunität von einem richterlichen Gremium – dem Bundesgericht – getroffen werden. AI fordert, der Begriff "nationale Sicherheit" sei zu umschreiben.

Art. 6 (Zuständigkeitsabgrenzung)

Nach Auffassung des Militärkassationsgerichts muss die Bestimmung noch deutlicher machen, dass die Zentralstelle dem Gerichtshof eine Sache nicht ohne Rücksprache mit dem zuständigen innerstaatlichen Gericht überlassen kann. Zudem sei der Hinweis

auf die Sistierung des Verfahrens in Art. 6 Abs. 2 zu streichen. Er sei unklar. Das Gesetz sage nicht, unter welchen Bedingungen die Sache vor dem innerstaatlichen Gericht (ohne Verletzung des *ne bis in idem*-Grundsatzes) wieder aufgenommen werden könnte.

AI wirft die Frage auf, was geschehe, wenn kein "Einvernehmen" erzielt werden könne.

Art. 9 (Form und Übermittlung von Ersuchen des Gerichtshofs)

Nach Meinung der ACAT sollte auch Englisch als Verfahrenssprache zugelassen werden.

AI schlägt vor, die Bestimmung zu ergänzen: "Dem Datenschutz ist dabei mittels geeigneten Massnahmen Rechnung zu tragen."

Art. 10 (Schweizerische Ersuchen)

Die Universität Genf erachtet die Formulierung "schwere Verbrechen" für missglückt.

Art. 11 Abs. 2 (Kosten)

Die Kantone Basel-Stadt und Solothurn sind der Meinung, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof sei Sache des Bundes. Sie verlangen, dass die entstehenden Kosten vollumfänglich (und nicht nur im Rahmen der Ansätze des Gerichtshofs) vom Bund zu tragen und den Kantonen die ihnen entstehenden Kosten zurückzuerstatten sind.

Art. 12 Abs. 3 (Durchbeförderung)

Die SP und AI geben zu bedenken, die strikte Einhaltung der Frist von 96 Stunden könnte etwa bei Vorliegen technischer Übermittlungsprobleme zu Schwierigkeiten führen.

Art. 14 (Entschädigung)

Für die Universität Genf ist die Frage der Entschädigung nicht Sache der Schweiz, sondern des Gerichtshofs.

Art. 17 – 20 (Überstellungshaft und Sicherstellung)

Nach Ansicht des Bundesgerichts sollte wenigstens formal auf die Haftgründe im Sinne des Römer Statuts verwiesen werden.

Art. 18 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4 (Überstellungshaftbefehl)

Der Kanton Basel-Stadt fragt, ob das vorgesehene Beschwerderecht an die Anklagekammer des Bundesgerichts den Anforderungen von Art. 59 des Statuts genügt, wo es heisst, die festgenommene Person sei umgehend der zuständigen Justizbehörde vorzuführen. Damit sei die umgehende Vorführung vor einen Haftrichter, wie sie auch Art. 5 Ziff. 3 EMRK verlangt, nicht erfüllt.

Der Kanton Waadt regt an, es solle eine Frist vorgesehen werden, innerhalb derer die Zentralstelle einen Überstellungshaftbefehl erlassen muss.

Art. 20 (Aufhebung der Überstellungshaft)

Die CSP hält die Frist von 60 Tagen ist zu lang, räumt aber ein, sie sei im Statut vorgesehen. Es sollte allerdings dem Gerichtshof möglich sein, ein Gesuch samt Beilagen innert 30 Tagen zu stellen.

Art. 25 Abs. 1 Bst. c (Vorübergehende Zuführung)

Der Kanton Waadt rügt die Formulierung, wonach ein Freiheitsentzug einem Verfahren "angerechnet" werden soll.

Art. 26 (Grundsatz der Spezialität)

Nach Ansicht der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft würde diese Bestimmung den Grundsatz der Spezialität praktisch aufheben und sollte folglich nochmals überprüft werden.

Art. 27 (Kosten)

Die LPS fragt, ob es klar sei, dass sich diese Bestimmung nur auf eine verurteilte Person bezieht und nicht schon auf eine Person, die nur Gegenstand einer Strafverfolgung war.

Art. 28 (Grundsatz)

Der Kanton Thurgau rät zur Streichung der "beeideten" Zeugenaussagen. Das Bundesgericht schlägt vor, den Begriff "Rechtshilfe" auch hier durch "Zusammenarbeit" zu ersetzen.

Art. 28a (Formen der Rechtshilfe)

Das Bundesgericht regt an, die Formulierung "nicht unzulässige Prozesshandlungen" durch "zulässige Prozesshandlungen" zu ersetzen. Zwar verwendete Art. 93 Abs. 1 Bst. 1 des Römer Statuts die negative Formulierung. Dies könne jedoch nicht ohne Weiteres zu schwerwiegenden Einschränkungen von Grundrechten ohne ausdrücklich gesetzliche Grundlage führen. Ausserdem sollte wiederum der Begriff der "Zusammenarbeit" statt jener der "Rechtshilfe" verwendet werden.

Art. 30 (Anwendung der Verfahrensformen des Gerichtshofs)

Das Schweizerische Flüchtlingshilfswerk verlangt, es sollten in jedem Fall Massnahmen zur Gewährung der Sicherheit, des körperlichen und seelischen Wohls der Opfer, möglicher Zeugen und deren Angehörigen getroffen werden. Der Kanton Waadt fragt, wem konkret die Aufgabe obliege, Massnahmen zum Schutz von Opfern, Zeugen und deren Angehörigen zu vollziehen?

Art. 34 und 34a (Zustellung von Prozessakten und Vorladung)

Vgl. dazu die Bemerkungen zur Frage der direkten Zustellung hinten Ziff. C.5.3.

Art. 35 (Untersuchungshandlungen auf schweizerischem Hoheitsgebiet)

Die CSP erachtet es nicht als problemlos, wenn der Ankläger auf dem Gebiet der Schweiz Untersuchungshandlungen vornimmt. Er sollte dies in Zusammenarbeit mit den ansässigen Untersuchungsbehörden durchführen. Dagegen hat der Kanton Bern ausdrücklich nichts dagegen einzuwenden, dass die Zentralstelle den Ankläger des Gerichtshofs ermächtigen kann, Untersuchungshandlungen gemäss Art. 99 Abs. 4 des Statuts vorzunehmen.

Art. 41 Abs. 3 (Nationale Sicherheit)

AI verlangt, den Begriff der "nationalen Sicherheit" genauer zu umschreiben. Nach Ansicht der SP sollte ein diesbezüglicher Entscheid vom Bundesgericht getroffen werden.

Art. 47 (Beschwerdelegitimation)

Der Kanton Bern begrüsst die Bestimmung ausdrücklich, insbesondere die abschliessende Aufzählung in Bst. a bis d. Der Kanton Waadt rügt die Unstimmigkeit zwischen Art. 42 und 47: Müsste nicht auch in Art. 47 die Voraussetzung des Wohnsitzes oder Zustellungsdomizils angefügt werden?

Art. 48 Abs. 3 (Beschwerdegründe und -frist)

Die SP und AI sind der Ansicht, die vorgeschlagene Frist sei zu kurz. Angemessen wären 30 Tage.

AI schlägt zudem vor, (analog dem Asylrecht) folgenden Wortlaut in Abs. 3 aufzunehmen: "Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Fristenstillstand finden auf das vorliegende Verfahren keine Anwendung".

Art. 54 (Kosten)

Der Kanton Solothurn verlangt, dass die Kosten vollumfänglich vom Bund zu tragen seien. Vgl. dazu auch die Bemerkungen der Kantone Solothurn und Basel-Stadt zu Art. 11 des Gesetzesentwurfs.

Art. 55 (Einziehungsanordnung)

Die Universität Genf bringt vor, das "sharing" zwischen dem Gerichtshof und dessen Opferfond einerseits und den schweizerischen Behörden andererseits sei ungenügend beleuchtet.

5 Bundesbeschluss über die Genehmigung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs

Auch der Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs hat allgemein gute Aufnahme gefunden. Insbesondere wurden die anlässlich der Ratifikation des Statuts abzugebenden Erklärungen, welche die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen Vertragsstaat und Gerichtshof bezeichnen, grösstenteils für gut befunden worden.

Ausdrücklich befürwortet werden die Erklärungen vom Kanton Bern und von der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz, die in diesen Erklärungen eine "sachgerechte, moderne Auffassung von Rechtshilfe" widerspiegelt sehen. Ähnlich lobt der Kanton Waadt die "pragmatische und realistische Konzeption der Rechtsausübung". Auch die Kantone Tessin, Jura, Neuenburg und Basel-Land stimmen den Erklärungen ausdrücklich zu, der letztgenannte Kanton vermisst jedoch Erläuterungen zu diesen Erklärungen im Bericht. Die Erklärungen vermögen auch die FDP, die SP, die LPS und die CSP zu überzeugen. Ebenfalls ausdrücklich einverstanden sind die ACAT und AI. Mit Ausnahme der Frage der Zentralstelle halten auch der Kanton Aargau und die SVP die Erklärungen für zweckmässig. Schliesslich bezeichnet die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft die Erklärungen als plausibel, macht aber Vorbehalte bei der direkten Zustellung.

5.1 Zentralstelle (Art. 1 Abs. 3, erstes Lemma)

Vgl. dazu die Bemerkungen unter C.4.2.

5.2 Sprachenwahl (Art. 1 Abs. 3, zweites Lemma)

Die Wahl der im Verkehr mit dem Gerichtshof verwendeten Sprachen wird vom Kanton Jura und von AI ausdrücklich begrüsst. Nach einer Stellungnahme (ACAT) wäre auch eine Zustellung auf Englisch denkbar gewesen.

5.3 Direkte Zustellung von Dokumenten (Art. 1 Abs. 3, drittes Lemma)

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer hegen Zweifel an der Zweckmässigkeit der direkten Zustellung der Entscheide und anderer Prozessakten oder Schriftstücken per Post. So regt der Kanton Basel-Stadt an, dass die Zentralstelle als Bindeglied zwischen Gerichtshof und Empfängerin oder Empfänger figuriert. Der Kanton Thurgau ist gleicher Ansicht und führt Gründe der Rechtssicherheit an. Damit könnte die Einhaltung der Amtssprache und das Vorliegen der Hinweise auf Zeugen-/ Sachverständigenrechte und -pflichten kontrolliert und gewährleistet werden. Zudem sollte geprüft werden, ob nicht die massgeblichen Artikel des Statuts ausdrücklich benannt werden müssten. Die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft denkt an die persönliche Situation der Empfangsperson, welche wohl nach Beistand rufen werde. Auch für diese Organisation wäre die Zustellung durch die Zentralstelle vorzuziehen.

Der Kanton Bern und die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz andererseits befürworten die im Entwurf vorgeschlagene direkte Zustellung ausdrücklich.

5.4 Bereitschaft zur Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern und Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben (Art. 1 Abs. 3, viertes Lemma)

Leicht gegenläufige Meinungen bestehen bezüglich der vierten vorgeschlagenen Erklärung, wonach sich die Schweiz bereit erklärt, Personen, die vom Gerichtshof zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, zum Vollzug der Strafe zu übernehmen, sofern diese Personen Schweizer Bürgerinnen oder Bürger sind oder in der Schweiz ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der Kanton Freiburg fragt sich, ob der Kreis der Personen, für deren Strafvollzug sich die Schweiz allgemein bereit zeigt, nicht zu eng sei. Im Einzelfall habe die Schweiz ja noch immer ein Ablehnungsrecht. Für zu eng erachtet diese Erklärung auch AI und Herr Cottier.

Ausdrücklich begrüsst wird diese Erklärung andererseits vom Kanton Glarus, der FDP und der SP.

Grundsätzlich gegen die Rückübernahme von Personen zum Strafvollzug in der Schweiz sträubt sich die PdAS. Sie ist der Meinung, der Strafvollzug müsse einheitlich in Den Haag erfolgen.

Die SVP schliesslich merkt an, mit dieser Erklärung könne der "Widerspruch zu Art. 25 BV nicht beseitigt" werden. Dagegen weist AI darauf hin, dass dieser Erklärung "doch eher theoretische Bedeutung zukommt, da nicht davon auszugehen ist, dass die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden einen Schweizer Bürger, der sich eines der im Statut geregelten Verbrechen schuldig macht, nicht strafrechtlich verfolgen und aburteilen."

6 Weitere Bemerkungen

6.1 Vernehmlassungsfrist

In drei Stellungnahmen wurde dem Bedauern über die als zu kurz erachtete Vernehmlassungsfrist von drei Monaten Ausdruck gegeben (Kanton Waadt, Schweizerischer Gewerbeverband, Centre Patronal).

6.2 Finanzierung

Die LPS wünscht sich präzisere Angaben zur Finanzierung des Gerichtshofs.

6.3 Weitere Anpassungen des Strafrechts

Verschiedene Bemerkungen gingen ein zu der im Bericht enthaltenen Erläuterung, dass die Ratifizierung des Römer Statuts in naher Zukunft weitere Anpassungen des Strafrechts nahelege, insbesondere die Aufnahme Strafrecht. Hierzu liess die SVP verlauten, auch in Zukunft seine keine Änderungen des schweizerischen Strafrechts nötig. Der Kanton Thurgau mahnt zur Vorsicht vor allzu eiligen Anpassungen des materiellen Strafrechts: Mit Ausnahme des vorgesehenen Art. 309 StGB und des Art. 179b MStG bestehe im heutigen Zeitpunkt kein Anlass, das Strafrecht zu revidieren. Dasselbe gelte für die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts und die Strafen.

Der Kanton Zürich ist hingegen der Ansicht, die noch fehlenden Tatbestände des materiellen Strafrechts sollten möglichst bald in das schweizerische Recht aufgenommen werden. Zum einen könne nur so die lückenlose Verfolgung der schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewährleistet werden, und zum andern gebiete auch die konsequente Unterstützung der mit dem Römer Statut verbundenen Zielsetzung durch die Schweiz eine entsprechende Ergänzung der nationalen Rechtsordnung. Der Kanton Genf nimmt zur Kenntnis, dass weitere Anpassungen des Strafrechts geplant sind, wie dieser Kanton sie bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Genozidübereinkommen unterstützt hat.

Die raschmögliche Ergänzung des StGB fordert die FDP. Auch für die SP wird die kommende Umsetzung des materiellen Strafrechts (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) wichtig. Diese soll rasch an die Hand genommen werden. Dabei soll den zivilen Justizbehörden in der Mehrheit der Fälle Priorität zukommen. Gleicher Ansicht ist Amnesty International.

Die Universität Genf spricht sich für die rasche Aufnahme der Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus. Ein solcher Schritt sei vielleicht vor der Ratifizierung nicht absolut nötig, gewiss müsse er aber danach getan werden. Auch die im Militärstrafgesetzbuch enthaltenen Kriegsverbrechen sollten bei diesem Anlass einer erneuten Prüfung unterzogen werden. sicher. Die Frage der Konfiskation müsste ebenfalls genauer geprüft werden (Art. 77 Abs. 2 Bst. b des Statuts). Die Universität Lausanne vertritt die Ansicht, dass die Schweiz die Verbrechen gegen die Menschlichkeit ins innerstaatliche Recht aufnehmen muss, wenn sie ihre Souveränität bewahren will.

Auch die ACAT spricht sich dafür aus, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit so schnell wie möglich ins schweizerische Recht aufzunehmen. Dabei müssten auch die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts, wie sie das Römer Statut definiert, berücksichtigt werden. Für Terre des hommes ist es unabdingbar, dass die Schweiz die Voraussetzungen schafft, um die Verbrechen in der Zuständigkeit des Gerichtshofs selbst verfolgen zu können. Die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft gibt zu bedenken, dass gewisse Konfliktpunkte zwischen Römer Statut und dem schweizerischem Recht, wenn nicht regelungs- so doch erklärungsbedürftig bleiben. Dies betreffe etwa die Verjährungsbestimmungen (Art. 24 des Statuts und Art. 75^{bis} StGB) und den Grundsatz der Nichtrückwirkung. Auch für Herrn Cottier ist klar, dass weitere Anpassungen folgen müssen. Dabei gehe es nicht nur um die Umsetzung des Statuts, sondern auch die Umsetzung von weiterem Völkerrecht. Zu prüfen sei insbesondere die innerstaatliche Kompetenzordnung bei der Verfolgung dieser Verbrechen. Der Vorrang gebühre diesbezüglich den zivilen Behörden. Auch seien Rückwirkungsfragen klar zu regeln.